

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 15.

München den 15. Juni 1848.

I n h a l t :

Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtcs auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend. (VIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Aufhebung des Jagdrechtcs auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Artikel 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigentümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindefassen einbezahlt und den berechtigten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Artikel 3.

Der Eigentümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

Artikel 4.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umschlossen, so steht dem Eigentümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnismäßige, an die Eigentümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

Artikel 5.

Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2. und 4. sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer

Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

Artikel 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling, in Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindefasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitztume mit in die Verpachtung geben und nehmen dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein Gleiches steht den im Art. 5. bezeichneten Grundbesitzern zu.

Artikel 7.

Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

Artikel 8.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

- a) die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlößer, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen

Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

- b) die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiesfür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt

werden kann, nach dem Maßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

Artikel 9.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekanntzumachenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heinh. Kerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Sebastian v. KOBELL

